

Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung
von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation
und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)²,
beschliesst:

I.

Das Reglement vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung
des Landrates (Landratsreglement)² wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

A. Landratsbüro, Landratspräsidium und Stimmenzählende

§ 8 Wahl des Landratsbüros

¹ In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Landratsbüros
im Anschluss an die Inpflichtnahme.

² Während der Legislaturperiode erfolgt die Wahl des Landratsbüros
am Ende der letzten Sitzung vor der Sommerpause.

³ Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidien hat derart zu erfol-
gen, dass alle Fraktionen entsprechend ihrer Grösse innerhalb von zwei
Legislaturperioden für das Präsidium berücksichtigt werden.

§ 10 2. Stellvertretung

¹ Ist das Landratspräsidium verhindert, wird es durch das erste Vize-
präsidium und bei dessen Verhinderung durch das zweite Vizepräsidium
vertreten.

² Dasselbe gilt, wenn sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen will.

§ 11 Abs. 2 und 3 Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; das Präsidium gibt das Gesamtergebnis bekannt.

² Als Stimmzählende amtieren die Mitglieder des Landratsbüros, die diesem nicht als Präsidium oder Vizepräsidium angehören.

³ Das Landratspräsidium bezeichnet aus deren Mitte zwei Stimmzählende für die Dauer eines Jahres sowie den Ersatz bei Verhinderung oder Ausstand einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers.

III. VERFAHREN

C. Konstituierende Sitzung

§ 36 Abs. 2 Eröffnung

¹ Das älteste Landratsmitglied eröffnet die Sitzung und leitet sie bis nach der Wahl des Landratspräsidiums.

² Es bezeichnet zwei Stimmzählende für die Dauer der konstituierenden Sitzung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2012,

² NG 151.11